iARTe

**International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations**

In cooperation with the Medical Section at the Goetheanum Dornach

**Handbuch zur Akkreditierung von**

**Weiterbildungen zur Anwendung von Mitteln Anthroposophischer Kunsttherapien im eigenen Berufsfeld/Vorberuf**

April 2024

Inhaltsverzeichnis

**1 Einführung 3**

**2 Das Akkreditierungsverfahren 5**

2.1 Überblick über den Gesamtablauf 5

2.2 Ablauf der Akkreditierung in 9 Schritten 7

2.3 Qualifikation der Auditor:innen 8

2.4 Gebührenordnung 8

2.5 Schiedsstelle 8

**3 Anlagen 8**

3.1 Satzung der iARTe 9

3.2 Kompetenzliste der iARTe 14

3.3 Antragsformular 23

3.4 Fragenkatalog 24

3.5 Fragebogen für Teilnehmende an Weiterbildungen 36

3.6 Hinweise zur Präsentation der Weiterbildung 39

3.7 Auditbericht Formblatt 40

1 Einführung

Die **«International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations»** (in Kurzform **iARTe** genannt) ist ein Zusammenschluss internationaler berufsqualifizierender und weiterbildender Ausbildungen und Hochschulstudiengänge. Ihre Ziele sind:

* Erfahrungsaustausch und Methodenentwicklung auf dem Gebiet der anthroposophischen Kunsttherapien
* Qualitätssicherung der Kompetenzentwicklung an den kunsttherapeutischen Ausbildungen und Studiengängen
* Förderung von Forschung.

Sie ist von der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum (Dornach, Schweiz) beauftragt und sieht ihre Arbeit in Verbindung mit deren Aufgaben[[1]](#footnote-2).

Im Verein iARTe sind folgende Fachbereiche der anthroposophischen Kunsttherapien zusammengefasst:

* Malen, Zeichnen, Plastizieren und Skulpturarbeit
* Musik, Gesang
* Sprache, Drama.

Diese Therapieformen zu lehren, weiterzuentwickeln und durch Forschungsförderung zu vertiefen, sieht die iARTe als ihre vornehmliche Aufgabe an.

Im vorliegenden Handbuch werden die Prozesse der Qualitätssicherung für Weiterbildungen, die zur Anwendung von Mitteln und Medien der Anthroposophischen Kunsttherapien im eigenen Beruf qualifizieren, beschrieben. Es sind folgende Berufe von der iARTe für eine Weiterbildung zugelassen:

Pädagogisch-didaktische, agogische, medizinisch-therapeutische (Lehrer:innen, Erzieher:innen, Heilpädagog:innen, Sozialpädagog:innen, Sozialtherapeut:innen, Pflegende, Ärzt:innen, Psycholog:innen, Psychotherapeut:innen) sowie Künstler:innen im entsprechenden Fachbereich.
Der eigene Beruf (Vorberuf) ist mit einem Abschluss gegenüber der iARTe nachzuweisen. Damit werden schon vorhandene Kompetenzen belegt.

Alle anderen Berufe, die weder künstlerisch, therapeutisch oder pädagogisch ausgerichtet sind, können nicht unter diese Anerkennung fallen. Eine Ausnahme bilden nachgewiesene Schulungen/Weiterbildungen als Coach, Trainer:in oder Supervisor:in.

Weiterbildungen im oben genannten Sinn sind Schulungen, die zur Anwendung von speziellen Verfahren und Ansätzen[[2]](#footnote-3), speziellen Techniken (z. B. nur Formenzeichnen) und Inhalten oder einseitig auf die Bedürfnisse einer speziellen Klientengruppe[[3]](#footnote-4) aus dem breiten Spektrum der anthroposophisch-kunsttherapeutischen Richtungen erfolgen. Sie können im Stundenumfang variieren (es besteht ein Minimum von 750 Stunden zu 45 Minuten), beinhalten jedoch **nicht** das vollständige Spektrum einer berufsqualifizierenden Ausbildung zur/m Anthroposophischen Kunsttherapeut:in.[[4]](#footnote-5)

Der Bedarf zur Anerkennung einer Weiterbildung ergibt sich unter verschiedenen Perspektiven für:

* Interessenten, bzw. Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl einer Weiterbildungsstätte
* Institutionen im Hinblick auf die Qualität der Weiterbildung und Kompetenz von Lehrpersonen
* Institutionen untereinander in ihrer Zusammenarbeit im Sinn von Qualitätsförderung
* die Medizinische Sektion in Zusammenarbeit mit der iARTe
* Interessensvertretungen der Berufsfelder in Hinblick auf ergänzende Kompetenzen ihrer Mitglieder.

Der hier beschriebene Akkreditierungsprozess dient der gegenseitigen Anerkennung von anthroposophisch fundierten **Weiterbildungen** zur Anwendung von kunsttherapeutischen Mitteln und Methoden der anthroposophischen Kunsttherapien im Rahmen der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum analog zu Akkreditierungsverfahren der anderen Berufsgruppen auf dem Feld der anthroposophischen Medizin.

Die iARTe versteht Anerkennung als einen Prozess der Gegenseitigkeit, im Sinne von Qualitätsentwicklung, als eine gleichberechtigte und verbindliche Zusammenarbeit, die gemeinsames Lernen und neue Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Als Basis für die gegenseitige Anerkennung gilt die Kompetenzliste[[5]](#footnote-6), welche die Grundlage für eine Evaluation bildet. Die Anerkennung von Weiterbildungen erfolgt durch die iARTe als Akkreditierungsorgan der Medizinischen Sektion.

Jede Weiterbildung, die akkreditiertes Mitglied von iARTe werden will, anerkennt den Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Statuten[[6]](#footnote-7), des Vereins. Sie delegiert nach ihrer Anerkennung durch die iARTe eine:n Vertreter:in zur Entsendung in die Mitgliederversammlung.

Datenschutz ist auch der iARTe ein Anliegen. So sind sämtliche Dokumente auf einem sicheren Server der Medizinischen Sektion via Cloud-Lösung gespeichert und nur intern der iARTe-Geschäftsstelle, dem Vorstand und den Auditor:innen zugänglich. Nach erfolgreichem Abschluss einer Auditierung sind die Unterlagen nur noch der Geschäftsstelle und dem Vorstand zugänglich.

Sämtliche Daten bleiben im Besitz der Aus- oder Weiterbildung, die Rechte gehen nicht an die iARTe über. Die iARTe garantiert, dass die Daten nicht ohne Zustimmung der Ausbildung kopiert werden.

Die Regelungen im vorliegenden iARTe-Handbuch müssen von den akkreditierten Mitgliedern spätestens dann umgesetzt werden, wenn ein neuer Weiterbildungsgang in einer Schule beginnt. Es ist ein gewisser Spielraum in Absprache mit dem iARTe-Vorstand vorhanden, die Umsetzung ist jedoch so zeitnah wie möglich erwünscht.

2 Das Akkreditierungsverfahren

2.1 Überblick über den Gesamtablauf

**a) Antrag**

Die Akkreditierung von iARTe-Weiterbildungen erfolgt auf **schriftlichen Antrag** bei der iARTe. Die antragstellende Institution reicht sämtliche Unterlagen, die für den Aufnahmeprozess verlangt werden, bei der Geschäftsstelle (Administrative Office) der iARTe ein, die diese dann nach Sichtung und Prüfung der Unterlagen (auf Vollständigkeit), an einen von der **Akkreditierungskommission**[[7]](#footnote-8) (AK) gewählte:n Auditor:in weitergibt. (siehe unter 2.2).

Die Unterlagen müssen entweder in englischer oder in deutscher Sprache eingereicht werden.

Die AK benennt die/den Auditor:in für die antragstellende Weiterbildung. Die Unterlagen werden von der Geschäftsstelle an diese:n weitergeleitet.

Im Vorfeld eines Antrages kann es für die antragstellende Institution empfehlenswert sein, die Unterstützung einer/s (von der iARTe anerkannten) Mentor:in zu suchen, welche:r bei dem Prozess der Antragsbearbeitung beratend zur Seite stehen kann[[8]](#footnote-9).

**b) Evaluation**

Die Evaluation besteht aus:

* einer Selbstevaluation: anhand des Fragenkataloges zur Akkreditierung sollen schriftliche Unterlagen zusammengestellt werden, die ein Gesamtbild der Weiterbildung vermitteln
* einer Auswertung der Selbstevaluation durch die/den von der AK eingesetzte:n Auditor:in.
* einer Auswertung der Fragebögen, die von den Absolvent:innen ausgefüllt wurden.

Die benötigten Unterlagen sind im **Fragenkatalog** aufgeführt (siehe Anhang 3.4).

Der vollständig ausgefüllte Fragenkatalog mit allen genannten Unterlagen sollte zeigen, dass:

* die Weiterbildung die Studierenden zum Erwerb von Kompetenzen (nach Vorlage der iARTe-Kompetenzliste)[[9]](#footnote-10) befähigt.
* das Curriculum der Weiterbildung ein klares Profil hat (z. B. für Lehrer:innen, für ausgebildete Therapeut:innen oder für Ärzt:innen usw.).
* die Weiterbildung insgesamt **mindestens** 750 Stunden (zu 45 Minuten), davon mindestens 375 Stunden Kontaktzeit, umfasst.
* die Weiterbildung einen erfolgreichen Abschluss nach dem vorgelegten Curriculum nachweisen kann.

Unterlagen, die schon für andere (nationale) Anerkennungsverfahren erstellt wurden, können eingereicht werden, insofern sie den Inhalten des Fragenkatalogs entsprechen.

Bei einer **erneuten Akkreditierung** nach Ablauf von 10 Jahren können die vorherigen, noch gültigen, **zusammen mit den aktualisierten Unterlagen** eingereicht werden, müssen sich jedoch an der Kompetenzliste orientieren.

Die/der Auditor:in sichtet die Unterlagen auf inhaltliche und qualitative Vollständigkeit. Sie/er nimmt Rücksprache mit den Verantwortlichen der entsprechenden Weiterbildung und erbittet Ergänzungen oder Korrekturen.

**c) Auswertungsbericht/Auditbericht**

Die/der Auditor:in erstellt einen Auswertungsbericht über Vollständigkeit der Unterlagen, Stimmigkeit der Angaben, Ziele und Qualität der Weiterbildung.

Der Auswertungsbericht wird der iARTe (AK, Vorstand) und der weiterbildenden Institution vorgelegt und dient als abschließende Beurteilungsgrundlage für die Zulassung.

Vorgehen bei ungeklärten Fragen:

Sind einzelne Fragen nicht geklärt, geht die/der Auditor:in mit den Ausbildungsverantwortlichen in einen Austauschprozess. Im Zuge dieses Prozesses können mit der Weiterbildung Anpassungen vorgenommen werden in Bezug auf Curriculum und Strukturierung. Der zeitliche Rahmen für die Anpassung wird mit der/m Auditor:in vereinbart und dokumentiert.

Danach wird der Bericht zwischen der Weiterbildung und der/m Auditor:in bis zum gemeinsamen Konsens abgeglichen und das Ergebnis dem Vorstand als Empfehlung mitgeteilt. Dieser Bericht begründet die Empfehlung, die Weiterbildung zu akkreditieren, die Weiterbildung mit Auflagen zu akkreditieren oder die Weiterbildung nicht zu akkreditieren.

Zusätzlich stellt sich die Weiterbildung im Rahmen der iARTe-Januarkonferenz am Goetheanum in Dornach oder, in (pandemiebedingten) Ausnahmesituationen, bei einer online durchgeführten Januar- oder Sommerkonferenz der iARTe (unter der Bedingung, dass eine reale Begegnung und Kurzvorstellung beim nächsten realen Januar- oder Sommertreffen nachgeholt wird) vor[[10]](#footnote-11). Der Mitgliederversammlung wird hierbei Gelegenheit gegeben, die Weiterbildung kennenzulernen und Fragen zu stellen. Anschließend entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Leitung der Medizinischen Sektion über die Aufnahme. Der Entscheid wird der Weiterbildungsinstitution schriftlich mitgeteilt.

**d) Akkreditierungszertifikat**

Die beantragende Weiterbildung bekommt bei erfolgreicher Akkreditierung von der iARTe ein Zertifikat.

Die Weiterbildung darf nach erfolgter Akkreditierung ihre Werbematerialien und Website mit dem Prädikat versehen:

*Die Weiterbildung ist Mitglied der International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations – iARTe. Sie arbeitet nach deren Richtlinien und ist anerkannt von der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum, Dornach, Schweiz.*

Die Weiterbildung ist berechtigt, in den Abschlussdiplomen in kleiner Schrift in einer Fusszeile (und nur dort) zu erwähnen, dass sie Mitglied in iARTe ist. Die Absolvent:innen erhalten auf Antrag eine Bestätigung der iARTe und, wenn gewünscht, zusätzlich gegen Gebühr ein internationales Zertifikat der Medizinischen Sektion als Beilage zu ihrem Abschlussdiplom.

Bei der Aufnahme bekunden die verantwortlichen Vertreter:innen der Weiterbildung ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Medizinischen Sektion durch Teilnahme an den Mitgliederversammlungstreffen.

Die Akkreditierung wird für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren erteilt. Dann muss eine erneute Akkreditierung beantragt werden. Die Geschäftsstelle macht die Weiterbildungsinstitution auf den Ablauf ihrer Akkreditierung zwei Jahre vorher aufmerksam und bittet die Institution um Bearbeitung und Einsendung der Unterlagen bis zum Ablaufdatum der Akkreditierung.

Die Weiterbildung ist verpflichtet, wesentliche Änderungen in der Ausbildungskonzeption, der Qualifikation der Dozierenden, der Methoden oder Rahmenbedingungen unverzüglich der iARTe zur Kenntnis zu bringen. Diese müssen geprüft und als kompatibel eingestuft werden, andernfalls erlischt die Akkreditierung und muss neu beantragt werden. Die iARTe muss sich vorbehalten, die Kosten für die Bearbeitung ggf. in Rechnung zu stellen.

Für die Tätigkeit der AK und der Auditor:innen wird eine Aufwandsentschädigung erhoben (siehe Kapitel 2.4 Gebührenordnung).

2.2 Ablauf der Akkreditierung in 9 Schritten

1. Versand des Antrages (Antragsblatt der iARTe, siehe Anlage 3.3) und der dazugehörigen Unterlagen – ausgefüllter Fragenkatalog mit Anlagen (siehe Anlage 3.4) – an die iARTe:
* Anschrift der Geschäftsstelle (Administrative Office):

**iARTe**

**c/o Medizinische Sektion**

**Postfach**

**CH-4143 Dornach**
karin.gaiser@medsektion-goetheanum.ch

* Die Unterlagen müssen in elektronischer Form eingereicht werden. Sie müssen anhand des Fragenkatalogs sortiert und mit Seitenzahlen versehen sein. (Bitte die digitalen Unterlagen zusätzlich zu den Dateinamen in der korrekten Reihenfolge durchnummerieren,
z. B.: 1. Antragsformular, 2. Fragenkatalog, 3. Anlage zu Punkt … etc.)
* Wenn die Unterlagen im Rahmen der Antragstellung spätestens bis zum 30.04. des Vorjahres eingereicht wurden, bemüht sich die Akkreditierungskommission (AK) um eine zügige Bearbeitung, so dass eine Präsentation vor der iARTe-Gemeinschaft im darauffolgenden Januar stattfinden kann. In (pandemiebedingten) Ausnahmesituationen kann durch den iARTe-Vorstand ausnahmsweise eine online durchgeführte Januar- oder Sommerkonferenz einberufen werden. In solchen Fällen wird ggf. eine adäquate Einreichefrist der Unterlagen rechtzeitig vor der Online-Sommerkonferenz bilateral mit der Weiterbildungsinstitution vereinbart.
* Die Leitung der Geschäftsstelle prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Übersichtlichkeit. Bei Bedarf werden Korrekturen/Ergänzungen nachgefordert. Die den Antrag stellende Ausbildung hat drei Monate Zeit, alle fehlenden Unterlagen nachzureichen.
1. Überweisung der Akkreditierungsgebühr auf das Konto der iARTe

Bankverbindung:

International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations iARTe Dornach

Bank: PostFinance AG, Mingertstr. 20, CH-3030 Bern

IBAN: CH29 0900 0000 1549 2307 7

BIC: POFICHBEXXX

euroSIC Clearing-NR.: 090002

1. Sichtung der Unterlagen und Qualitätsprüfung durch eine:n von der Akkreditierungskommission (AK) bestimmte:n Auditor:in.
2. Erstellen des Auditberichts und Übermittlung an die Weiterbildung einschließlich eventueller Auflagen (siehe Anlagen 3.5 und 3.7).
3. Aktiver Feedbackprozess zwischen Auditor:in und Leitung der Weiterbildung.
4. Darstellung der Weiterbildung im Rahmen der iARTe-Januarkonferenz am Goetheanum in Dornach oder, in (pandemiebedingten) Ausnahmesituationen, bei einer online durchgeführten Januar- oder Sommerkonferenz (siehe Anlage 3.6).
5. Empfehlung zur Akkreditierung an den Vorstand. Dieser benachrichtigt die Leitung der Medizinischen Sektion über den Entscheid.
6. Die Akkreditierung wird der/m Antragsteller:in schriftlich bestätigt. Die Weiterbildung erhält eine Mitgliedsurkunde von iARTe.
7. Die Geschäftsstelle der iARTe erhält eine endgültige Fassung der Weiterbildungsdokumentation in elektronischer Form.

2.3 Qualifikation der Auditor:innen

Der Akkreditierungsprozess wird von einer/m Auditor:in aus dem Kreis der iARTe-Ausbildungsleiter:innen durchgeführt. Sie/er soll über spezifische Fachkenntnisse von Methoden und kunsttherapeutischen Ansätzen verfügen, die in der Weiterbildungsinstitution ausgebildet werden.

Die Auditor:innen der iARTe sind in der Lage, sowohl die fachspezifische als auch die erwachsenenbildnerische und medizinisch-wissenschaftliche Qualifikation einer Weiterbildungsleitung und des verantwortlichen Kollegiums beurteilen zu können.

Alle Auditor:innen sollen möglichst über eine Schulung zur Akkreditierung von Weiterbildungen, Ausbildungen und Studiengängen innerhalb der Medizinischen Sektion, mindestens jedoch durch iARTe verfügen.

Sie sind erfahrene Ausbilder:innen an von der iARTe anerkannten Ausbildungsstätten oder an diesen gleichwertigen Institutionen und kompetent im fachspezifischen, medizinisch-therapeutischen und erwachsenenbildnerischen Bereich.

2.4 Gebührenordnung

Der Anerkennungsprozess finanziert sich durch Gebühren, die für die Akkreditierung von iARTe erhoben werden. Diese Gebühren werden auf das Konto der iARTe überwiesen, sobald die Unterlagen eingesendet werden.

Die eventuell anfallenden Kosten für beratende Mentor:innen trägt die sich bewerbende Weiterbildungseinrichtung. Tritt eine antragstellende Weiterbildung von ihrem Antrag zurück, muss dies sofort und schriftlich der Geschäftsstelle der iARTe mitgeteilt werden. Die Gebühren sind unabhängig davon zu entrichten.

Die Gebühren entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenordnung.

2.5 Schiedsstelle

Treten Konflikte z. B. im Akkreditierungsverfahren oder zwischen Schulen/Institutionen oder innerhalb einer Institution auf, wird eine Schiedskommission eingesetzt, welche von allen Beteiligten akzeptiert wird. In einem solchen Fall sollte über die Geschäftsstelle der iARTe Kontakt aufgenommen werden: karin.gaiser@medsektion-goetheanum.ch.

Die Schiedskommission legt das Prozedere des Verfahrens selber fest. Das Ergebnis des Schiedsverfahrens wird von allen Beteiligten angenommen.

3 Anlagen

3.1 Satzung der iARTe

3.2 Kompetenzliste

3.3 Antragsformular

3.4 Fragenkatalog

3.5 Fragebogen für Absolventen

3.6 Auditbericht Formblatt

3.7 Hinweise zur Ausbildungspräsentation

3.1 Satzung der iARTe



**Vorspann**

Die **International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations** (in Kurzform **iARTe**genannt) ist ein Zusammenschluss internationaler berufsqualifizierender und weiterbildender Ausbildungen. Ihre Ziele sind:

* Erfahrungsaustausch und Entwicklung auf dem Gebiet der anthroposophischen Kunsttherapien
* Qualitätssicherung der Kompetenzentwicklung an den kunsttherapeutischen Ausbildungen
* Förderung von Forschung.

Sie ist von der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum (Dornach, Schweiz) beauftragt und sieht ihre Arbeit in Verbindung mit deren Aufgaben[[11]](#footnote-12).

Im Verein iARTe sind folgende Fachbereiche der anthroposophischen Kunsttherapien zusammengefasst:

* Malen, Zeichnen, Plastizieren und Skulpturarbeit
* Musik, Gesang
* Sprache, Drama.

Diese Therapieformen zu lehren, weiterzuentwickeln und durch Forschungsförderung zu vertiefen, sieht der Verein iARTe als seine vornehmliche Aufgabe an.

Mit seiner Gründung am 07.01.2020 übernimmt der Verein iARTe die Mitglieder der Europäischen Akademie für anthroposophische Kunsttherapien, Zeist/NL, die bei der Neugründung von iARTe noch registriert sind.

1. **Name und Sitz**

Unter dem Namen «International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations – iARTe» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dornach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

1. **Ziel und Zweck**

Der Verein arbeitet im Auftrag der Medizinischen Sektion am Goetheanum, Dornach, und stellt folgende Zielsetzungen sicher:

1. Förderung von anthroposophischen Kunsttherapieausbildungen, Hochschulstudiengängen und Weiterbildungen.
2. Entwicklung und Prüfung von Standards der Ausbildungen, Studiengänge und Weiterbildungen.
3. Unterstützung von Forschung in und zu den künstlerischen Therapien.

Der Verein ist bestrebt, dieses Ziel zu erreichen durch:

1. das Fördern und Unterhalten der Zusammenarbeit von Ausbildungseinrichtungen für anthroposophisch ausgerichtete künstlerische Therapien.
2. das Sichern der Qualität von Ausbildungen.
3. das Abstimmen der Lehrpläne auf der Basis der Berufsprofile.
4. den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen.
5. das Fördern der Anerkennung und Möglichkeiten zur Berufsausübung von anthroposophisch ausgerichteten Kunsttherapeut:innen im jeweiligen nationalen Kontext.
6. die Anwendung aller gesetzlichen Mittel, die für dieses Ziel förderlich sein können.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

1. **Mittel**

Die Geldmittel bestehen aus Beiträgen von Mitgliedern, Einkünften aus Aktivitäten, Spenden, sowie aus Erbeinsetzung, Legaten, Schenkungen oder dergleichen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vollmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als kooperierende Mitglieder.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Dezember und endet am 30. November.

1. **Mitgliedschaft**
2. Der Verein erkennt weltweit Ausbildungseinrichtungen für künstlerische Therapien auf anthroposophischer Grundlage als Mitglieder an[[12]](#footnote-13).
3. Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

Vollmitglied (akkreditiert), kooperierendes Mitglied (interessiert an der Akkreditierung), Fördermitglied

1. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern nach durchlaufenem Akkreditierungsprozess und informiert die Leitung der Medizinischen Sektion darüber.
2. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

* wenn die Akkreditierung im festgelegten Zeitraum nicht durchgeführt wird
* wenn die Ausbildungsstätte mehrfach und nach Mahnung immer noch gegen die Richtlinien der iARTe verstößt
* wenn die Ausbildungsstätte schließt.
1. **Austritt aus dem Verein**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

1. **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Akkreditierungskommission
4. die Revisionsstelle
5. das Treffen der Schulvertreter:innen
6. **Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedsinstitution eine Stimme, ebenso die Vorstände von iARTe. Nichtmitglieder, kooperierende Mitglieder sowie Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
6. Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder, kooperierende Mitglieder und Fördermitglieder
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Beschlussfassung über die Form der Qualitätssicherung
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
10. Änderung der Statuten
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit.

Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.

Die Stimmen können in diesem Fall schriftlich abgegeben werden (auch per E-Mail).

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen und zeitnah allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

1. **Der Vorstand**

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt eine:n Vorsitzende:n, eine Geschäftsstelle und eine:n Schatzmeister:in sowie nach Bedarf deren Stellvertreter:innen; Ämterkumulation ist möglich.

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind für eine Periode von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder können in Globo oder je einzeln in ihr Amt gewählt werden.
4. Falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter das geforderte Minimum sinkt, kooptieren die übrigen Vorstandsmitglieder neue Vorstände ad interim.
5. Können keine neuen Vorstandsmitglieder vom Vorstand benannt werden, schlägt die Mitgliederversammlung geeignete Personen aus der Mitgliedschaft vor.
6. Der Vorstand pflegt eine kollegiale, gleichberechtigte Form der Zusammenarbeit.

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr und weiterhin so häufig, wie es für notwendig erachtet wird. Teilnahme über digitale Mittel ist zulässig.
2. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der Stimmen aller amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand kann sowohl mündlich als auch schriftlich Beschlüsse fassen.
4. Die Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten.

Vorstandszuständigkeit und Aufgaben/Zeichnungsberechtigung/Vertretung

1. Vorbereitung der Treffen der Schulvertreter:innen
2. Formulierung von Vorschlägen, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll
3. Archivierung
4. Abstimmung mit der Leitung der Medizinischen Sektion
5. Besprechung/Vermittlung bei Problemen mit Mitgliedsschulen
6. Der Verein wird ausschließlich innerhalb des Rechtsverkehres sowie außerhalb dessen durch den Vorstand vertreten, oder aber durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Für die Führung der Finanzen ist der/die Verantwortliche alleine zeichnungsberechtigt. Bei nicht budgetierten Summen, die Euro 500 übersteigen, ist Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu halten.
8. Der Vorstand erstellt und aktualisiert den «Leitfaden für Auditoren von Ausbildungen und Weiterbildungen».
9. Der Vorstand benennt die Mitglieder der Akkreditierungskommission (AK) und definiert deren Aufgaben.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Ende der Vorstandsmitgliedschaft

Die Vorstandsmitgliedschaft endet durch:

1. Rücktritt
2. Abwahl aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung
3. Nach Ablauf der Wahlperiode
4. **Akkreditierungskommission (AK)**

Die Akkreditierungskommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern (im Folgenden benannt als AK-Team) und handelt nach den Leitlinien zur Akkreditierung für Auditor:innen

Das AK-Team benennt die Auditor:innen, diese werden vom Vorstand bestätigt.

1. **Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Annahme sowie Entlastung.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

1. **Treffen der Schulvertreter:innen**

Es ist Konsens, dass die Mitgliederversammlung im Januar, in Koordination mit den Internationalen Arbeitstagen für Anthroposophische Kunsttherapien, am Goetheanum stattfindet. Im Zusammenhang damit wird aus praktischen Gründen ein jährliches Treffen der Schulvertreter:innen der Mitgliedsschulen vereinbart. An diesem Treffen können Vertreter aller interessierten und kooperierenden Institutionen teilnehmen. Die Mitglieder können an diesen Treffen Beschlüsse fassen über Vorschläge aus dem Vorstand oder zu Inhalten, die nicht ausdrücklich zur Mitgliederversammlung gehören. Stimmberechtigt sind auch hier nur die Vollmitglieder.

1. **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Mitglieder haften ausschließlich in der Höhe eines Jahresbeitrages.

1. **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme delegieren.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

1. **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07.01.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden revidiert in der Mitgliedersammlung am 06.01.2022.

3.2 Kompetenzliste der iARTe

*Stand April 2024*

**Vorwort**

Im Sinn der auf Seite 3 genannten Ziele der iARTe in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Sektion am Goetheanum dienen die unten genannten Kompetenzen der Qualitätssicherung des angestrebten Berufes. Es soll ein Grundstandard geschaffen werden, welcher weltweit bestehen kann.

Dabei soll genügend Freiraum für die spezielle Ausgestaltung einzelner **Weiterbildungsprogramme** gewährleistet sein, um an die nationalen Gegebenheiten in den Ländern angepasst werden zu können.

In welcher **Form** die Kompetenzen ausgebildet werden, ist der jeweiligen weiterbildenden Institution überlassen. So können die Herangehensweisen in Methodik und Didaktik durchaus unterschiedlich sein, ebenfalls die verwendete grundlegende Literatur.

Dies trifft besonders auf Kompetenzbereich 10 zu, wobei vorrangig das nationale Recht berücksichtigt werden muss.

Nicht verhandelbar ist die **inhaltliche Ausrichtung** im Sinn der Anthroposophie und der anthroposophischen Menschenkunde sowie der anthroposophisch-medizinischen Grundlagen. Diese sind Grundlage für die Verwendung von Mitteln und Methoden aus dem Bereich der anthroposophischen Kunsttherapien im Rahmen von Weiterbildungen und müssen unterrichtet werden.

Alle Stundenangaben sind als Richtwerte anzusehen. Die geforderte **Mindeststundenzahl von 750 Stunden** der Weiterbildungen im Rahmen des eigenen Berufsfeldes darf **nicht unterschritten** werden. Weiterbildungen haben unterschiedliche Bildungsschwerpunkte, deshalb können einzelne Bereiche durchaus mit mehr oder auch weniger Stunden als in der Kompetenzliste angegeben, belegt werden. Jedes Weiterbildungsangebot ist frei, Schwerpunkte zu setzen, die die geforderte Mindeststundenzahl **überschreiten**.

Prüfungen werden von den Mitgliedsinstitutionen selbst geregelt. Es wird von der iARTe empfohlen, dass Prüfungen den Anforderungen von im Bildungskontext (privatrechtlich oder staatlich geregelt) notwendigen Anforderungen, soweit dies im nationalen Kontext der Berufsausübung erforderlich ist, entsprechen. Die Anforderungen der iARTe sind in Kompetenzbereich 11 beschrieben.

Die iARTe hat die folgenden **Richtwerte** als Rahmenbedingung für Weiterbildungen festgelegt:

Eine Unterrichtseinheit (Stunde) beträgt **45 Minuten**.

Insgesamt werden **750 Stunden** als Mindeststundenzahl erwartet.[[13]](#footnote-14) Diese gliedern sich in mindestens 375 Stunden Kontaktzeit (Unterricht) und 375 Stunden Selbstlernzeit mit Supervision. Diese Zeiten können *überschritten, nicht jedoch unterschritten* werden.

**Praktika** sind der Weiterbildung freigestellt, werden jedoch von iARTe empfohlen.

Reine Online-Weiterbildungen (100 % Online-Unterricht) können nicht von iARTe akkreditiert werden.

1. **Kompetenzen, die für eine Weiterbildung zur Anwendung Anthroposophischer Kunsttherapien im Vorberuf erforderlich sind**

Für Weiterbildungen im Vorberuf kann die Kompetenzliste entsprechend verändert bzw. im Stundenumfang gekürzt werden. **Sie muss jedoch wesentliche Kompetenzen, die für die Anwendung spezifisch anthroposophischer kunsttherapeutischer Mittel (je nach inhaltlicher Ausrichtung/
Schwerpunkt der Weiterbildung) notwendig sind, enthalten.**

Als Prüfungsleistung wird von iARTe eine Abschlussarbeit aus dem angestrebten Berufsfeld erwartet.
Eine Weiterbildung zur Anwendung von Mitteln und Medien der Anthroposophischen Kunsttherapien im Vorberufmuss mindestens 750 Gesamtstunden nachweisen, davon mindestens 375 Std. Kontaktzeit. Die anderen Stunden verteilen sich auf Selbstlernzeit und eventuelle Praktika.

Die in der Kompetenzliste angegebenen Stunden beziehen sich auf den Umfang einer berufsqualifizierenden Ausbildung. Weiterbildungen können daraus die Gewichtung der Themen ablesen und eigene Ziele formulieren.

|  |  |
| --- | --- |
| **Kompetenzen** | **Stunden****= Unterrichtseinheiten à 45 min.****(≙ 60 min.-Einheiten)** |
| 1. **Anthroposophisches Basiswissen und Kontextbildung[[14]](#footnote-15)** (Grundlage für die Ausübung des therapeutischen Berufes als Anthroposophische:r Kunsttherapeut:in)
2. Erlangung von Basiswissen bezüglich des anthroposophischen Welt- und Menschenbildes.
3. Anleitung zum selbstständigen Erschließen von Wissen über das anthroposophische Welt- und Menschenbild (z. B. durch das Studium von Primärquellen anhand von Originaltexten).
4. Absolvent:innen können das anthroposophische Welt- und Menschenbild in Bezug auf andere Haltungen und Kontexte reflektieren und sind in der Lage, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu erkennen und zu integrieren.
 | **50 (37,5)** |
| 1. **Künstlerische Grundkompetenzen** (Voraussetzung für die professionelle Ausübung des Berufes)
2. Absolvent:innen erwerben sich für ihr Fach ausreichende künstlerische Grundkompetenzen einer Profession (Sprache, Musik, Malerei, Plastik) in Theorie und Praxis oder weisen diese nach.
3. Absolvent:innen verfügen über Kenntnisse des geschichtlichen/kunstgeschichtlichen Kontextes ihrer künstlerischen Profession.
4. Absolvent:innen beherrschen die für ihr Fach relevanten künstlerischen Mittel professionell.
5. Absolvent:innen können ihre eigenen künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten reflektieren und einordnen.
6. Absolvent:innen pflegen einen professionellen und wertschätzenden Umgang mit Material und Instrumenten.
 | **250 (187,5)** |
| 1. **Umwandlung der künstlerischen in therapeutische Mittel und Verfahren** (Fachspezifische Grundlagen der anthroposophischen Kunsttherapie)
2. Absolvent:innen haben gelernt, die für ihre Fachrichtung relevanten künstlerischen Mittel und Materialien bezüglich ihrer speziellen Wirkweisen zu erkennen und einzuordnen.
3. Absolvent:innen verfügen über ausreichende Selbst-Erfahrung in der Anwendung von Mitteln und Medien ihrer Fachrichtung als therapeutische Mittel und Übungen.
4. Absolvent:innen können die Gesetzmäßigkeiten von künstlerischen und therapeutischen Prozessen differenzieren und einordnen.
5. Absolvent:innen sind in der Lage, in Werkbetrachtung/Miterleben[[15]](#footnote-16) Potentialität des künstlerischen Ausdrucks in eigenen und fremden Produktionen zu erkennen und erlebend nachzuvollziehen.
6. Absolvent:innen können auf der Basis von Fachwissen und Erfahrungswerten, Übungen und Mittel ihre Profession gezielt anwenden.[[16]](#footnote-17)
 | **600 (450)** |
| 1. **Medizinische Grundlagen und anthroposophische Menschenkunde**
2. Absolvent:innen verfügen über das für ihr Fachgebiet erforderliche Wissen über allgemeine medizinische Grundlagen (Anatomie, Physiologie, Embryologie) sowie eine entsprechende Gesundheits- und Krankheitslehre auf dem aktuellen Stand der Medizin, einschließlich der Psychiatrie.
3. Absolvent:innen verfügen über die erforderlichen Kenntnisse der anthroposophisch fundierten medizinischen Menschenkunde. Diese ist soweit vertieft, dass Bezüge zur aktuellen Medizin als Grundlage für die Therapie als anthroposophische:r Fachtherapeut:in hergestellt werden können.
4. Absolvent:innen lernen Grundzüge der anthroposophischen Heilmittel- und Substanzlehre kennen. Sie werden angeleitet, wie Bezüge zu Wirksamkeiten auf das Wesensgliedergefüge des Menschen hergestellt werden können.[[17]](#footnote-18)
5. Absolvent:innen verfügen über Grundlagenwissen zur Arzneimittellehre (z. B. Wirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmaka, Schmerz- und Herz-Kreislaufmedikamenten sowie Zytostatika)[[18]](#footnote-19) und wissen, wie sie sich die notwendigen Informationen beschaffen können.
6. Absolvent:innen können Zusammenhänge und Unterschiede von anthroposophischen Ansätzen und den jeweiligen Standards der aktuellen Medizin erkennen und in ein Verhältnis setzen.
7. Absolvent:innen können darüber in unterschiedlichen Zusammenhängen kommunizieren.[[19]](#footnote-20)
8. Absolvent:innen beherrschen eine angemessene allgemeine medizinische Fachsprache.
 | **300 + 150[[20]](#footnote-21)****(225 + 112,5)** |
| 1. **Grundlagen von Entwicklungslehre, Erwerb von biografischem, pädagogischem und psychologischem Wissen und Verständnis**
2. Absolvent:innen kennen die aktuellen Standards der Entwicklungslehre des Menschen.
3. Absolvent:innen verfügen darüber hinaus über Wissen zur anthroposophischen Entwicklungslehre und können beide in ein Verhältnis setzen.
4. Absolvent:innen verfügen über Grundwissen zu Gesetzmäßigkeiten biografischer Entwicklung (Ansätze und Verständnis von anthroposophischer Biografiearbeit).
5. Absolvent:innen können eigene und fremde biografische Krisensituationen erkennen und einordnen. (Sie wissen, wo sie sich gegebenenfalls Hilfe holen.)
6. Absolvent:innen verfügen über ein allgemeines pädagogisches Verständnis. Sie können insbesondere eine anthroposophisch orientierte Pädagogik und Heilpädagogik/Sozialpädagogik in ihren Grundzügen und Gesetzmäßigkeiten verstehen und diese in bestimmten Bereichen ihrer Tätigkeit in den therapeutischen Kontext einbeziehen.
7. Absolvent:innen erwerben Kenntnis über unterschiedliche psychologische/psychotherapeutische Richtungen und Ansätze und können diese zu dem anthroposophischen Menschenbild in ein Verhältnis setzen.
 | **120 (90)** |
| 1. **Professionalisierung von therapeutischen Mitteln und Verfahren** (allgemeines (diagnostisches) Vorgehen[[21]](#footnote-22), Therapieplanung, Therapieziel)
2. Absolvent:innen können die anthroposophischen Grundlagen in Form von drei- und viergliedriger Betrachtung von Mensch und Werk ihrer therapeutischen Arbeit zugrunde legen, diese professionell handhaben und in bestehende Zusammenhänge eingliedern.[[22]](#footnote-23)
3. Absolvent:innen haben Kenntnisse über die einzelnen Abschnitte eines therapeutischen Prozesses und die zugrundeliegenden Gesetzmäßigkeiten (z. B. Umwandlung der sieben Lebensprozesse nach R. Steiner in die Prozessphasen eines therapeutischen Prozesses)[[23]](#footnote-24).
4. Absolvent:innen wissen um die Bedeutung eines anamnestischen Gespräches im Vorfeld einer Therapie.[[24]](#footnote-25)
5. Absolvent:innen können die Anzeichen von somatischen, psychosomatischen und psychiatrischen Krankheitsbildern, Entwicklungsstörungen, biografischen Krisen und gruppendynamischen Prozessen erkennen und unterscheiden.
6. Absolvent:innen sind in der Lage, grundlegende Erkenntnis leitende Verfahren in ihrer Profession einzusetzen und durchzuführen.
7. Absolvent:innen können auf der Grundlage von Verordnung durch den Arzt, Anamnese und Wahrnehmung des Klienten sowie der Eingangs-Übungen einen Therapiebedarf formulieren.
8. Absolvent:innen können den allgemeinen Therapiebedarf eines Klienten in bestimmte, anthroposophisch-menschenkundlich und medizinisch begründete Therapieziele formulieren, ein Therapiekonzept erstellen und dieses vermitteln.
9. Absolvent:innen wissen um die Bedeutung von Dokumentation von Therapieverläufen und können diese in angemessener Form durchführen (erstellen einer Klientenakte).
10. Absolvent:innen können eine therapeutische Behandlung in angemessener Weise durchführen.[[25]](#footnote-26) Sie können den Therapieverlauf professionell beenden und einen fachlich fundierten Abschlussbericht erstellen.
 | **250 (187,5)** |
| 1. **Professionelle Verhaltensweisen, Gesprächsführung, Reflektion und Supervision**
2. Absolvent:innen erfahren ein anfängliches[[26]](#footnote-27) Training in der professionellen Gesprächsführung und verinnerlichen die Notwendigkeit, sich in eine professionelle Methodik einzuarbeiten.
3. Absolvent:innen verfügen über Wissen zu Übertragung und Gegenübertragung im therapeutischen Kontext. Sie können Projektionen und Widerstände erkennen und angemessen mit diesen umgehen.
4. Absolvent:innen haben professionelle Verhaltensweisen trainiert[[27]](#footnote-28) und verfügen über angemessene Verhaltens- und Reflektionsformen im therapeutischen Kontext.
5. Absolvent:innen sind in der Lage, sich selbst in ihrer Wirkung einzuschätzen und die eigenen Haltungen und Handlungen zu reflektieren.
6. Absolvent:innen haben Kenntnis von Stressbewältigungsmodellen und sind in der Lage, Stressfaktoren bei Klienten und sich selbst wahrzunehmen.[[28]](#footnote-29)
7. Absolvent:innen können die Bedeutung und Relevanz von Supervision für ihren Tätigkeitsbereich erkennen und ggf. einfordern.[[29]](#footnote-30)
 | **30 (22,5)** |
| 1. **Innovation und Forschung** (Weiterentwicklung und Perspektiven der Anthroposophischen Kunsttherapien)
2. Absolvent:innen können eine forschende Haltung gegenüber der Weiterentwicklung von Kunsttherapie im Allgemeinen einnehmen und diese insbesondere zur Weiterentwicklung von Anthroposophischer Kunsttherapie fruchtbar machen.
3. Absolvent:innen können in diesem Zusammenhang eine vertiefend motivierte Haltung gegenüber neuen Kontexten und Fragestellungen entwickeln. Sie sind in der Lage, neue Aspekte der eigenen Profession zu erkennen und einzuordnen.
4. Absolvent:innen begleiten eigene und fremde Prozesse mit forschendem Interesse und Bewusstsein.
5. Absolvent:innen beherrschen Quellen- und Literaturrecherche und verfügen über Grundlagenkenntnisse von goetheanistischer Phänomenologie und wissenschaftlichem Arbeiten[[30]](#footnote-31).
6. Absolvent:innen sind in der Lage, eigene Beiträge zur Forschung im Fachgebiet zu leisten, diese einzuordnen und auszuwerten.[[31]](#footnote-32)
7. Absolvent:innen können Ergebnisse und Erkenntnisse strukturieren, zuordnen und professionell präsentieren.
 | **30 (22,5)** |
| 1. **Persönliche Weiterentwicklung[[32]](#footnote-33), lebenslanges Lernen, Weiterbildung**
2. Absolvent:innen können eigene Wissenslücken erkennen. Sie sind in der Lage, fehlende oder unzureichende Fähigkeiten und Fertigkeiten einzuschätzen und sich professionell weiterzubilden.
3. Absolvent:innen können eigene Entwicklungs- und Lernziele formulieren und umsetzen.
4. Absolvent:innen entwickeln Bewusstsein für eigene Grenzen und Ressourcen.
5. Absolvent:innen wissen um die Möglichkeiten lebenslangen Lernens, insbesondere um die Notwendigkeit kontinuierlicher Weiterbildung durch die Angebote ihres Berufskontextes.
 | **10 (7,5)** |
| 1. **Rechtlicher Kontext der Berufsausübung[[33]](#footnote-34): Berufskunde, Ethik, Berufsrecht**
 | **50 (37,5)[[34]](#footnote-35)** |
| **10a –10d Berufskunde**1. Absolvent:innen verfügen über Wissen bezüglich der Entstehung und Entwicklung von Kunsttherapien in einem allgemeinen historischen Kontext.
2. Absolvent:innen können insbesondere Entstehung und Entwicklung der Anthroposophischen Kunsttherapien in ihrer Eigenständigkeit in den allgemeinen historischen Kontext einordnen und ggf. darstellen.
3. Absolvent:innen verfügen über ausreichendes Wissen bezüglich der Berufsausübung ihrer Profession als Anthroposophische Kunsttherapeutin, Anthroposophischer Kunsttherapeut im Kontext der Anthroposophischen Medizin und ihrer Heilmittel.
4. Absolvent:innen kennen alle Tätigkeitsfelder Anthroposophischer Kunsttherapeuten und wissen, wie sie ihre spezielle Profession (Sprache, Musik, Bildende Kunst) wirksam einsetzen können.
 | **20 (15)** |
| **10e Berufsethik**1. Absolvent:innen haben sich mit der Berufsethik ihrer Profession auseinandergesetzt und nehmen eine einwandfreie Position/Haltung im beruflichen (und privaten) Kontext ein.
 | **10 (7,5)** |
| **10f – 10o Berufsrecht (nationales Recht)**1. Absolvent:innen kennen Fach-und Berufsverbände und ihre Bedeutung für die Berufsausübung im nationalen Kontext.
2. Absolvent:innen kennen ihre Rechte und Pflichten bezüglich der nationalen Gesetzgebung im Medizinrechts-Kontext. Insbesondere können sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Berufsausübung als anthroposophische:r Fachtherapeut:in im nationalen Kontext einordnen und ihre Tätigkeit entsprechend ausüben.
3. Absolvent:innen können den Einsatz von Mitteln, Materialien und Zeit für die Berufsausübung überblicken und benennen (Betriebsökonomie) und kennen die nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen für Werbung im Bereich von Heilberufen.
4. Absolvent:innen kennen die Vergütungsregelungen für ihre Profession im nationalen Gesundheitssystem.
5. Absolvent:innen haben Kenntnis über notwendige Versicherungen im Zusammenhang der Berufsausübung.
6. Absolvent:innen verfügen über ausreichendes Wissen bezüglich der jeweiligen nationalen Datenschutzrichtlinien und können diese zum Schutz der Privatsphäre der Klienten einsetzen.
7. Absolvent:innen können die therapeutische Schweigepflicht einordnen und einhalten.
8. Absolvent:innen kennen das nationale Urheberrecht für künstlerische Produktionen.
9. Absolvent:innen können sich im Notfall und bei Unfällen professionell und umsichtig verhalten.[[35]](#footnote-36)
10. Absolvent:innen kennen notwendige Hygienevorschriften und wissen um meldepflichtige Krankheiten[[36]](#footnote-37).
 | **20 (15)** |
| 1. **Prüfungen**

Prüfungen werden von der Ausbildungsinstitution selbst geregelt.Sie müssen beschrieben sein und die Prüfungsanforderungen bzw. die Prüfungsordnung muss den Studierenden schriftlich zu Beginn ihrer Ausbildung/ihres Studiums vorliegen.Die iARTe verlangt keine Benotung. Für die iARTe müssen durch eine Prüfung und Prüfungsarbeiten die Erlangung der Kompetenzen, die in der Kompetenzliste abgebildet sind, ersichtlich werden.Der Nachweis der durch die Weiterbildung erlangten therapeutischen Kompetenzen wird durch die Abschlussarbeit erbracht, die mindestens eine Falldokumentation aus dem Berufsfeld einschliesst. Die Weiterbildung kann auch eine Falldokumentation separat als Prüfungsleistung verlangen.Künstlerische und Wissensprüfungen werden praktisch und schriftlich erbracht. Die Form bleibt der Institution freigestellt[[37]](#footnote-38), sollte jedoch alle drei Gebiete abbilden.Für die Bewertung der Prüfungen müssen Prüfungskriterien durch die Ausbildungsinstitution festgelegt werden, die bei einer Akkreditierung auch an die iARTe mit einzureichen sind. |  |

In ihrer **Abschlussarbeit** sollen die Absolvent:innen der Weiterbildung zur Anwendung Anthroposophischer Kunsttherapie im eigenen Berufsfeld (Vorberuf) eine **Verbindung herstellen zwischen dem Einsatz der künstlerisch-therapeutischen Mittel und den speziellen Anforderungen aus ihrer Berufstätigkeit**.

Die iARTe erkennt **folgende Berufe als Grundlage für Weiterbildungen** zur Anwendung von Mitteln und Medien aus dem Bereich der Anthroposophischen Kunsttherapien an:

Pädagogisch-didaktische, agogische, medizinisch-therapeutische (das sind z. B. Lehrer:innen, Erzieher:innen, Heilpädagog:innen/Sozialtherapeut:innen, Pflegende, Ärzt:innen, Psycholog:innen, Psychotherapeut:innen) sowie Künstler:innen im entsprechenden Fachbereich. Menschen, die aus anderen Berufen kommen, können nur dann die iARTe-Anerkennung bekommen, wenn sie z. B. eine Ausbildung als Coach, Trainer:in oder Supervisor:in absolviert haben.

**Studierende aus allen anderen Berufsgruppen bekommen nicht die iARTe-Anerkennung, sondern nur eine Teilnahmebestätigung der Weiterbildung. Diese Information muss die weiterbildende Schule klar und deutlich auf ihrer Website dokumentieren und die betroffenen Interessenten auch vor Beginn der Weiterbildung darüber informieren!**

1. **Kompetenzen, die für eine Weiterbildung zur/m Anthroposophischen Kunsttherapeut:in erforderlich sind (berufsqualifizierend)**

Die Kompetenzen, die zur Anerkennung zur/m Anthroposophischen Kunsttherapeut:in führen, sind auch für Absolvent:innen nachzuweisen, die eine Weiterbildung mit dem Ziel der Berufsausübung als Anthroposophische Kunsttherapeutin oder Anthroposophischer Kunsttherapeut durchlaufen.

Da die Weiterqualifizierung von den schon im Vorfeld erbrachten und anrechenbaren Leistungen der/s Interessent:in abhängig ist, wird auf die Möglichkeiten zur Einstufung fremder Lernleistungen verwiesen, die jede von iARTe anerkannte Ausbildungsinstitution (nicht Weiterbildungsinstitution) anbieten kann (siehe auch AfL-Verfahren).

1. **Kompetenzen, die für eine Weiterbildung zur Anwendung Anthroposophischer Kunsttherapien im Vorberuf erforderlich sind**

Für Weiterbildungen im Vorberuf kann die Kompetenzliste entsprechend verändert bzw. im Stundenumfang gekürzt werden. **Sie muss jedoch wesentliche Kompetenzen, die für die Anwendung spezifisch anthroposophischer kunsttherapeutischer Mittel (je nach inhaltlicher Ausrichtung/
Schwerpunkt der Weiterbildung) notwendig sind, enthalten.**

3.3 Antragsformular

**Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft in der International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations (iARTe)**

1. **Daten der Weiterbildung**

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Weiterbildung: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Adresse der Weiterbildung: |       |

|  |
| --- |
|       |

|  |  |
| --- | --- |
| Land: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Telefon: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| E-Mail: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Datum des Aufnahmeantrags: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Sprachen, die von der Weiterbildungsleitung gesprochen werden: |       |

|  |
| --- |
|       |

1. **Bitte legen Sie die Dokumente anhand des Handbuches übersichtlich sortiert vor.**
2. **Bitte bezahlen Sie die Antragsgebühr, sobald Sie die Unterlagen an uns verschicken und fügen Sie bitte den Einzahlungsnachweis bei.**

3.4 Fragenkatalog

**für die Akkreditierung von Weiterbildungen im eigenen Beruf (Vorberuf)**

**International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations (iARTe)**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

# 1 Weiterbildung

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Rechtlicher Träger: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Weiterbildungsbeginn des Kurses, für den eine Akkreditierung erstmalig angestrebt wird: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Straße: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Land/PLZ/Ort: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Telefon: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| E-Mail: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Website: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Ansprechperson (Name und E-Mail): |       |

# 2 Weiterbildungsanliegen und Weiterbildungsziel

## 2.1 Für folgende Bereiche der Kunsttherapie (z. B. Fachbereich, spezielle Berufsfelder usw.)bilden wir kunsttherapeutische Zusatzqualifikationen aus:

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

## 2.2 Was sind die Bildungsziele, bzw. welche Qualifikation und welche Kompetenzen werden vermittelt? (Modulhandbuch oder Auflistung der Schlüsselkompetenzen bitte beifügen)

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

## 2.3 In welchem Zusammenhang stehen die Ziele mit den Erfordernissen bestehender oder künftiger Arbeitsfelder der Absolvent:innen (betrifft die Praxisrelevanz der Weiterbildung)?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

## 2.4 Bitte fügen Sie Ihr Weiterbildungskonzept/Leitbild bei[[38]](#footnote-39).

# 3 Wer kann an der Weiterbildung teilnehmen?

## 3.1 Welchen Schulabschluss brauchen Bewerber:innen mindestens(minimale Voraussetzungen)?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

## 3.2 Welche Vorberufe bringen die Teilnehmer:innen mit?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

3.3 Muss bereits eine berufliche Ausbildung abgeschlossen sein? [ ]  Ja [ ]  Nein

3.4 Aufnahme durch persönliches Vorstellungsgespräch? [ ]  Ja [ ]  Nein

|  |  |
| --- | --- |
|       | Jahre |

3.5 Welches Mindestalter müssen Studierende haben?

3.6 Ist ein Vorpraktikum erforderlich, um an der Weiterbildung teilnehmen zu können?

|  |  |
| --- | --- |
| Mindestdauer des Praktikums: |       |

 [ ]  Ja [ ]  Nein

3.7 Gibt es noch weitere Voraussetzungen?

|  |
| --- |
|       |
|       |

# 4 Durchführung der Weiterbildung

4.1 In welcher Form wird die Weiterbildung durchgeführt?[[39]](#footnote-40)

1. [ ]  Vollzeitausbildung
2. [ ]  Teilzeitausbildung

|  |  |
| --- | --- |
|       | Jahre |

4.2 Wie lange dauert die Weiterbildung?

|  |
| --- |
|       |

4.3 Wie viele Weiterbildungsjahrgänge führen Sie zeitgleich durch?

|  |
| --- |
|       |

4.4 Wie viele Weiterbildungsplätze stellen Sie insgesamt zur Verfügung?

4.5 Welchen zeitlichen Umfang hat die Weiterbildung (Stundenzahl)?[[40]](#footnote-41)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| im theoretischen Unterricht: |       | Lektionen à 45 Min. |
| im fachpraktischen Unterricht: |       | Lektionen à 45 Min. |
| in der praktischen Ausbildung und Tätigkeit: |       | Lektionen à 45 Min. |
| Gesamtstundenzahl der Weiterbildung: |       | Lektionen à 45 Min. |
| davon nachweislich selbstgeführtes Studium: |       | Lektionen à 45 Min. |

4.6 Wie verteilt sich die Studienzeit auf Präsenzunterricht, angeleitetes selbständiges Lernen
und freies selbständiges Lernen? Mit welcher Begründung?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

4.7 Nach welchem Lehrplan wird die Weiterbildung durchgeführt?
Bitte den Lehrplan oder eine Zusammenfassung beifügen. Es müssen Verweise von den einzelnen Inhalten des Lehrplanes zu den entsprechenden Kompetenzen der iARTe-Kompetenzliste gegeben werden.

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

4.8 Beschreiben Sie Ihre methodischen Ansätze und Besonderheiten[[41]](#footnote-42)

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

4.9 Wie führen Sie die Begleitung der Studierenden durch (z. B. Mentorenschaft)?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

4.10 Wie können sich die Studierenden an der Weiterbildungsgestaltung beteiligen?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

# 5 Abschluss der Weiterbildung

5.1 Gibt es für einen erfolgreichen Abschluss eigene oder staatlich vorgeschriebene Prüfungsverfahren?

 [ ]  Kein Prüfungsverfahren

 [ ]  Ein eigenes Prüfungsverfahren

 [ ]  Eine staatliche oder akademische Prüfung

 Bitte fügen Sie Ihre Prüfungsordnung und weitere Evaluationsunterlagen bei und

 beschreiben Sie Ihr Evaluationsverfahren im Verlauf des Studiums.

5.2 Wann und wie werden die Studierenden über die Prüfungsordnung informiert?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

5.3 Was sind jeweils die Prüfkriterien, die über *bestanden* oder *nicht bestanden* der Abschlussarbeit entscheiden?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

5.4 Wie ist die Vorgehensweise bei einem Nicht-Bestanden?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

5.5 Gibt es ggf. Zwischenprüfungen? Wie sind sie gestaltet?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

5.6 Was genau sind die formalen Vorgaben für die Abschlussarbeit?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

5.7 Wie genau ist die mündliche oder praktische Abschlussprüfung gestaltet?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

5.8 Die Absolvent:innen der Weiterbildung sind staatlich anerkannt mit folgendem Weiterbildungsabschluss (Originalbezeichnung):

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

5.9 Die Absolvent:innen der Weiterbildung sind anerkannt von folgenden Institutionen
(z. B. iARTe, Berufsverbände, Medizinische Sektion o. a.)

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

 Bitte legen Sie eine Kopie eines Zeugnisformulars bei.

5.10 Die Absolvent:innen der Weiterbildung sind qualifiziert, in folgenden Berufsfeldern zu
arbeiten:

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

5.11 Wie oft hat Ihre Weiterbildung bereits das vollständige Programm durchlaufen?

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Weiterbildung I | von       | bis       |
| Weiterbildung II | von       | bis       |
| etc. |  |  |

5.12 Wie viele Studierende haben in einem 5-jährigen Erhebungszeitraum insgesamt teilgenommen, sind abgegangen, haben pausiert, sind im Praktikum, haben die Weiterbildung regulär abgeschlossen – und wie hoch war die Gesamtzahl der Studierenden pro Jahr?

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Erhebungs-zeitraum  | Zugänge | Abgänge | Pausierende | im Praktikum | Abschlüsse | Summe Studierende |
| Kalenderjahr/Monat: |       |       |       |       |       |       |
| Kalenderjahr/Monat: |       |       |       |       |       |       |
| Kalenderjahr/Monat: |       |       |       |       |       |       |
| Kalenderjahr/Monat: |       |       |       |       |       |       |
| Kalenderjahr/Monat: |       |       |       |       |       |       |

5.13 Der Weiterbildungsabschluss berechtigt zu folgenden Höherqualifizierungen:

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

# 6 Kollegium

6.1 Wer leitet Ihre Weiterbildungsstätte?[[42]](#footnote-43)

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

6.2 Sind die Leitungskompetenzen ausreichend geklärt? (z. B. schriftliche Verabredungen?)

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

6.3 Bitte legen Sie als Anlage eine Liste der Mitglieder Ihres Kollegiums nach folgendem Muster bei:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Name | Beruf/akad. Grad | Aufgabengebiet│Stundenumfang |
| Ständige Mitarbeitende[[43]](#footnote-44) |       |       |       |
| Ständige Dozierende/Gastdozierende [[44]](#footnote-45) |       |       |       |
| Unregelmäßige Gastdozierende [[45]](#footnote-46) |       |       |       |

6.4 Gibt es ungelöste Konflikte im Kollegium? Wie wird damit umgegangen?
Welche externen Berater werden zugezogen bei internen Konflikten?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

6.5 Bitte legen Sie einen Dozierendenauftrag und die Weiterbildungsregelung für Dozierende bei.

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

6.6 Ist eine Lernbegleitung auch außerhalb der Kontaktzeiten möglich? In welchem Umfang ggf. und durch wen?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

6.7 Wie sind Mentor:innen (als Weiterbildungs-Mitverantwortliche) eingebunden?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

# 7 Räumlichkeiten und Unterrichtsmaterial

7.1 Welche Räume (Größe) und welche Infrastruktur stehen zur Verfügung?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

7.2 Welche Medien, Arbeitsmittel, Übungsmaterialien werden bereitgestellt?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

7.3 Wie ist der Umgang mit bzw. Zugang zu Medien (Literatur, Internet etc.) gewährleistet?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

# 8 Qualitätsentwicklung

8.1 Wenden Sie ein Qualitätsentwicklungsinstrument an? Ist Ihre Weiterbildungsstätte nach einem bestimmten Verfahren zertifiziert (z. B. iARTe)?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

8.2 Gibt es eine Studierendenbefragung am Ende jedes Moduls oder jedes Unterrichtes?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

8.3 Führen die Dozierenden gegenseitige Super-/Intervision durch?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

8.4 In welcher Form werden die Evaluationsergebnisse dokumentiert?
(bitte Fragebögen an die Studierenden beifügen)

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

# 9 Zusammenarbeit/Vernetzung

9.1 Mit welchen anderen Ausbildungs- oder Weiterbildungsstätten arbeiten Sie zusammen?
In welcher Form?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

9.2 In welchen Weiterbildungszusammenhängen (z. B. nationalen Verbänden) sind Sie Mitglied?

Bitte legen Sie eine schriftliche Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft z. B. in einem Berufsverband oder Ärzteverband bei.

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

9.3 In welchen Weiterbildungsgremien oder -zusammenhängen haben Mitarbeitende eine aktive Funktion (z. B. Vorstand)?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

# 10 Perspektiven

10.1 Welche notwendigen Schritte, Veränderungsprozesse und Entwicklungschancen sehen
Sie kurz- und mittelfristig?

|  |
| --- |
|       |
|       |
|       |
|       |

# 11 Liste von Anlagen

[ ]  Aufnahmeantrag

[ ]  Leitbild/Konzept

[ ]  Geschichte der Ausbildungsstätte

[ ]  Modulhandbuch

[ ]  Lehrplan/Curriculum

[ ]  Literaturliste

[ ]  Stundenverteilung und Übersicht

[ ]  Ausgefüllte Farbcodierte Tabelle der Kompetenzen sowie die Excel-Tabellen zur Verteilung der unterrichteten Module über die Zeit der Weiterbildung[[46]](#footnote-47)

[ ]  Unterlagen über Prüfungsverfahren

[ ]  Zeugnisformular (mit Stundennachweis der unterrichteten Module bzw. Kompetenzen und Praktika)

[ ]  Mitarbeiterliste

[ ]  Evaluationsbögen zur Unterrichtsqualität

[ ]  ggf. staatliche/akademische Anerkennungsurkunden

[ ]  Schriftliche Bestätigung vom nationalen Berufsverband und der Ärztegesellschaft

[ ]  Bildmaterial: Fotos von den Räumlichkeiten der Ausbildung, den Aktivitäten der Student:innen, Lehrpersonal

[ ]  Jahresberichte (falls vorhanden)

[ ]  Ausbildungsprospekte

[ ]  Fragebögen an die Studierenden

[ ]  Dozierendenauftrag und die Weiterbildungsregelung für Dozierende (falls vorhanden)

3.5 Fragebogen für Teilnehmende an Weiterbildungen



|  |  |
| --- | --- |
| Ausbildungsstätte: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Abschlussjahrgang: |  |

Liebe Studierende,

Sie haben eine künstlerisch-therapeutische Weiterbildung absolviert, welche es Ihnen ermöglicht, therapeutische Mittel und Vorgehensweisen in Ihrem Ursprungsberuf ergänzend einzusetzen.

Uns als zertifizierende Institution interessiert es, wie Sie die Weiterbildung wahrgenommen haben und ob Sie sich gut auf die von Ihnen angestrebte Tätigkeit vorbereitet fühlen. Wir bitten Sie deshalb freundlich, die folgenden Fragen zu beantworten (möglichst auf Deutsch oder Englisch) und alle zusammen anonym (d. h. ohne Namen) an die Geschäftsstelle der iARTe zu senden (siehe Seite 8).

(Bitte kreuzen Sie an: 1 = stimme gar nicht zu, bis 5 = stimme vollumfänglich zu)

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Wie hat Ihnen das Weiterbildungsangebot insgesamt gefallen? | 1 2 3 4 5 |
| 2. Konnten Sie Anregungen und Erkenntnisse aus der Weiterbildung für sich als wertvoll und bereichernd erleben? | 1 2 3 4 5 |
| 3. Haben Sie sich als individuelle Persönlichkeit in Ihrem Weiterbildungsanliegen wahrgenommen und wertgeschätzt gefühlt? | 1 2 3 4 5  |
| 4. Wie fühlen Sie sich fachlich auf den Einsatz der neu erworbenen Kenntnisse und Mittel in ihrer beruflichen Tätigkeit vorbereitet?a) für die praktische Anwendung in ihrem Vorberufb) in Bezug auf das theoretische Fachwissenc) therapeutisch (Reflektion, Supervision)Bemerkungen: | 1 2 3 4 51 2 3 4 51 2 3 4 5 |
| 5. Wie erlebten Sie:a) die Fachkompetenz der Dozierenden?b) die Kompetenz der Schulleitung?c) Aufbau und Didaktik der Unterrichte?Bemerkungen: | 1 2 3 4 51 2 3 4 51 2 3 4 5 |
| 6. Wie erlebten Sie:a) die Beratung durch die Anbietenden (hinsichtlich der Anwendbarkeit des Gelernten)?b) das fachliche Angebot (Einseitigkeiten, Vielfalt)?c) die Betreuung von Hausarbeiten etc. in unterrichtsfreien Zeiten?d) die räumliche Ausstattung und Lehrmittel (z. B. Beamer, Tafel etc.)?Bemerkungen: | 1 2 3 4 51 2 3 4 51 2 3 4 51 2 3 4 5 |
| 7. Was wünschen Sie der Weiterbildung für die Zukunft? |  |

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.

|  |  |
| --- | --- |
| Datum, Ort: |  |

3.6 Hinweise zur Präsentation der Weiterbildung

**Hinweise zur Präsentation einer Weiterbildung im Rahmen der iARTe-Januarkonferenz am Goetheanum in Dornach oder, in (pandemiebedingten) Ausnahmesituationen, bei einer online durchgeführten Januar- oder Sommerkonferenz**

Wenn ein Treffen vor Ort am Goetheanum aus nicht änderbaren äußeren Gründen (wie Pandemie-Maßnahmen) nicht möglich ist, so ist ausnahmsweise, aber nur dann, eine Präsentation im Rahmen einer Online-Konferenz möglich.

Die Weiterbildungspräsentation besteht aus einem **Vortrag** mit Text- und Bildmaterial, mit anschließender **Diskussion** und einer **Auslage von schriftlichen Arbeiten aus dem Lehrgang**.

* **Der Vortrag zur Weiterbildungspräsentation dauert ca. 45 Minuten und beinhaltet:**
1. Einführung: kurze Historie der Weiterbildungsinitiative, *Ort, Land, Räume und Umgebung*
2. Vorstellung des *Weiterbildungskonzeptes:* künstlerischeund kunsttherapeutische Schwerpunkte und Methodik**: Wie werden kunsttherapeutische Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf das Weiterbildungsanliegen geschult?**
3. Informationen zum *laufenden Weiterbildungsgang*: Vollzeit-/Teilzeitausbildung, Kontaktstunden/Selbstlernzeit, Zahl der Absolvent:innen, Praktika, Inter- und Supervision, beispielhafte Werke, Musik, Sprache aus allen Ausbildungsjahren
4. *Selbsteinschätzung:* Stärken/Schwächen? Was fehlt der Weiterbildung noch? Welche Unterstützung wird gewünscht?
5. *Ausblick und Entwicklung*: Was sind die nächsten Schritte?
6. Eine Auslage *beispielhafter schriftlicher Arbeiten der Absolvent:innen* wie z. B. Studienbücher, Epochenhefte, schriftliche Jahres- und Abschlussarbeiten

Es folgen 15 min. **Diskussion** mit den anwesenden Ausbildungsleiter:innen.

Für die Präsentationen vor Ort stehen Stellwände und Tische, sowie Beamer und Leinwand zur Verfügung.

3.7 Auditbericht Formblatt

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Weiterbildung: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Name der/s Auditor:in: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Datum: |       |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Entscheidungsgrundlagen (Anerkennungskriterien)** | **Ja** | **Nein** |
| 1. | Die Antragsunterlagen liegen vollständig vor. | [ ]  | [ ]  |
| 2. | Die Hauptdozierenden haben Ausbildungserfahrung in Anthroposophischer Kunsttherapie. | [ ]  | [ ]  |
| 3. | Die Dozierenden befinden sich in einem kollegialen Supervisions- oder Intervisionsprozess. | [ ]  | [ ]  |
| 4. | Die Ziele der Weiterbildung können mit den angegebenen Mitteln und Methoden erreicht werden. | [ ]  | [ ]  |
| 5. | Studiengebühren, Räumlichkeiten und Hilfsmittel sind angemessen. | [ ]  | [ ]  |
| 6. | Die Weiterbildung umfasst nachweislich ….. Ausbildungsstunden (zu 45 Minuten), davon ….. Stunden Kontaktzeit. | [ ]  | [ ]  |
| 7. | Der Lehrplan (Curriculum) erschließt sich auf Grundlage der Kompetenzliste. | [ ]  | [ ]  |
| 8. | Die Themen der Weiterbildung sind in Bezug auf die Praxisfelder (Zielgruppen) der Absolvent:innen ausgerichtet. | [ ]  | [ ]  |
| 9. | Es gibt eindeutige Formen der kontinuierlichen Evaluation (Lehrproben, Zwischenprüfungen). | [ ]  | [ ]  |
| 10. | Der Studienfortschritt wird regelmäßig mit den Studierenden reflektiert. | [ ]  | [ ]  |
| 11. | Die Studierenden werden begleitend mentoriert. | [ ]  | [ ]  |
| 12. | Die Prüfungsordnung liegt vor und entspricht den Anforderungen an eine Weiterbildung. | [ ]  | [ ]  |
| 13. | Die Weiterbildung endet mit einer internen Prüfung der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse. | [ ]  | [ ]  |
| 14. | Die Abschlussarbeiten beziehen sich auf das Berufsfeld der Absolvent:innen. | [ ]  | [ ]  |
| 15. | Das Vorgehen bei nicht bestandener Prüfung liegt den Studierenden schriftlich vor. | [ ]  | [ ]  |
| 16. | Die Durchführung von Praktika gemäß Curriculum ist gewährleistet (wenn vorgesehen). | [ ]  | [ ]  |
| 17. | Weiterbildungsgebühren, inklusive Prüfungskosten und Abschlussgebühren, sind den Studierenden bei Weiterbildungsbeginn bekannt. | [ ]  | [ ]  |
| 18. | Ziel der Weiterbildung ist es, Mitglied bei iARTe zu werden und darüber die Anerkennung der Medizinischen Sektion am Goetheanum zu erlangen. | [ ]  | [ ]  |
| 19. | Die Schulleitung kann weitere Entwicklungsschritte benennen. | [ ]  | [ ]  |
| 20. | Die Weiterbildungsleitung ist ausreichend informiert über die Abwicklung der Ausstellung der Bestätigung durch die iARTe und des Zertifikats der Medizinischen Sektion. | [ ]  | [ ]  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Unterschrift der/s Auditor:in:** |       |

1. Siehe Anhang 3.1: Satzung der iARTe [↑](#footnote-ref-2)
2. z. B. Verfahren nach Liane Collot d‘Herbois, Margarethe Hauschka oder andere an ein Programm gebundene Lehrgänge [↑](#footnote-ref-3)
3. z. B. Förderung von Kindern, heilpädagogische Förderung oder andere Klientengruppen [↑](#footnote-ref-4)
4. Die akkreditierten berufsqualifizierenden Ausbildungen und Studiengänge haben einen vergleichbaren Qualitätsstandard, der anhand einer Kompetenzliste fachspezifisch evaluiert wird und mindestens 3‘000 Stunden zu 45 Minuten umfasst. Die Kompetenzliste der iARTe gründet auf dem Internationalen Berufsbild Anthroposophischer Kunsttherapien. Zusätzlich orientieren sich die Ausbildungen und Studiengänge zur/m Anthroposophischen Kunsttherapeut:in an den nationalen Berufsbildern und den darin beschriebenen Kompetenzen. [↑](#footnote-ref-5)
5. Siehe Anlage 3.2: Kompetenzliste der iARTe, Seite 15 [↑](#footnote-ref-6)
6. Siehe Anlage 3.1: Satzung der iARTe, Seite 10 [↑](#footnote-ref-7)
7. Akkreditierungskommission: sie wird vom Vorstand benannt und ist verantwortlich für Akkreditierungsprozesse. Sie führt den Akkreditierungsprozess mit der Weiterbildung durch. [↑](#footnote-ref-8)
8. Dabei kann es sich als fruchtbar erweisen, wenn die/der Mentor:in z. B. eine andere Weiterbildung leitet und schon Erfahrung im Umgang mit der Antragstellung hat. [↑](#footnote-ref-9)
9. Die nachzuweisenden Kompetenzen richten sich nach Umfang, Ziel und Zweck der Weiterbildung. [↑](#footnote-ref-10)
10. Zur Form der Darstellung werden die «Hinweise zur Weiterbildungspräsentation» zur Verfügung gestellt. (siehe Seite 40) [↑](#footnote-ref-11)
11. Die Medizinische Sektion ist eine Abteilung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum, in Dornach, Schweiz. [↑](#footnote-ref-12)
12. Berufsqualifizierende Ausbildungen, Hochschulstudiengänge sowie Weiterbildungen [↑](#footnote-ref-13)
13. Vergleicht man den Stundenumfang mit ECTS-Credits, so entspricht eine Weiterbildung von 750 Stunden à 45 Minuten vom Zeitumfang her etwa 22 ECTS-Credits. Die Anzahl der Stunden für einen ECTS-Credit weicht in den verschiedenen europäischen Ländern leicht ab. Genaue Angaben zu den Stunden pro ECTS-Credit für jedes europäische Land finden Sie im [ECTS Users' Guide 2009, Anhang 5](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwi3_cKjr_78AhWYSfEDHdx8BJsQFnoECA8QAQ&url=http%3A%2F%2Fwww.ehea.info%2Fmedia.ehea.info%2Ffile%2FECTS_Guide%2F77%2F4%2Fects-guide_en_595774.pdf&usg=AOvVaw02H8t7_LmiLzdxaicamXGJ). Bitte beachten Sie, dass die Akkreditierung durch iARTe NICHT zur Ausstellung von ECTS-Credits berechtigt. [↑](#footnote-ref-14)
14. Eine **Literaturliste** wird von der jeweiligen Ausbildungsstelle/Hochschule vorgelegt. [↑](#footnote-ref-15)
15. Bildende Künste und Zeitkünste unterscheiden sich in ihren Möglichkeiten. [↑](#footnote-ref-16)
16. Wird in Kompetenz 6 differenziert. [↑](#footnote-ref-17)
17. Beispiele im Unterricht, Anleitung zur Erschließung von Quellen, Fachliteratur. [↑](#footnote-ref-18)
18. Überblick, Quellen zur Information, erforderliches Verständnis für die Relevanz bezüglich des Zustandes des Patienten. [↑](#footnote-ref-19)
19. Z. B. in der Kommunikation mit dem Arzt, mit anderen Therapeuten, Öffentlichkeitsarbeit etc. [↑](#footnote-ref-20)
20. Insgesamt **450 (337,5)** Stunden. Da die Fächer ineinandergreifen, sollte die Gewichtung 150 Stunden anthroposophische Menschenkunde und 300 Stunden Medizinunterricht sein. [↑](#footnote-ref-21)
21. In Italien, evtl. auch in anderen Ländern, die zur Zeit nicht bekannt sind, ist Diagnostik dem Arzt vorbehalten. Deshalb müsste hier differenziert werden, man spricht dann von kunsttherapeutischer Analyse der Bildgestaltung oder Gestaltbeschreibung oder Ausdrucksbeschreibung in den Zeitkünsten. [↑](#footnote-ref-22)
22. Unterschiedliche Menschenbilder, Krankheits- und Störungsbilder, biografische Lebensphasen, präventive und salutogenetische Aspekte sind bekannt. Über Wissenschaftliche Erkenntnisse können Informationen eingeholt werden. [↑](#footnote-ref-23)
23. z. B. Marianne Altmaier (1995): Der Kunsttherapeutische Prozess [↑](#footnote-ref-24)
24. Grundlagen, ein solches professionell durchzuführen, werden vermittelt. [↑](#footnote-ref-25)
25. Der Behandlungsverlauf orientiert sich an den Bedürfnissen und medizinisch-menschenkundlichen Bedarfen des Klienten und wird ausschließlich zu dessen Wohl durchgeführt. [↑](#footnote-ref-26)
26. Einführung in Grundlagen von Gesprächstechniken [↑](#footnote-ref-27)
27. Lehrkunsttherapie, Praktika [↑](#footnote-ref-28)
28. Sie sollten diese einordnen können und um entsprechende Maßnahmen zur Bewältigung wissen. [↑](#footnote-ref-29)
29. Die Ausbildung muss darauf hinweisen, und wenn es vom nationalen Berufsrecht gefordert ist, auch Supervision verlangen (z. B. im Praktikum). [↑](#footnote-ref-30)
30. In Hochschulkontext anders zu gewichten als in Ausbildungen [↑](#footnote-ref-31)
31. (z. B. Falldokumentation, wissenschaftliche Themenarbeit, Projektforschung etc.) [↑](#footnote-ref-32)
32. Z. B. greifen einige Ausbildungsstätten auf die Arbeit mit den sechs Nebenübungen von Rudolf Steiner zurück, die durch die Ausbildungszeit trainiert werden (Italien u. a.). [↑](#footnote-ref-33)
33. Hier gelten die nationalen rechtlichen Bestimmungen zur Ausübung eines therapeutischen Berufes im jeweiligen Land. [↑](#footnote-ref-34)
34. Gesamtstunden [↑](#footnote-ref-35)
35. Ersthelferausbildung oder Notfallmodul müssen nicht notwendigerweise von der Ausbildungsstelle angeboten werden. Sie können auch woanders erworben und dann bei der Ausbildungsinstitution nachgewiesen werden. [↑](#footnote-ref-36)
36. Nationale Seuchenschutzgesetze und Bestimmungen zur Meldepflicht von Erkrankungen müssen bekannt sein. [↑](#footnote-ref-37)
37. Die Anforderungen sind international sehr heterogen. [↑](#footnote-ref-38)
38. oder andere geeignete Dokumente, die das Ausbildungsanliegen beschreiben [↑](#footnote-ref-39)
39. Definition von Ausbildungsformen:

Vollzeitausbildung: Die Studierenden können während der Ausbildung keiner anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Teilzeitausbildung: Die Studierenden können während der Ausbildung einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen. [↑](#footnote-ref-40)
40. Angaben für die gesamte Ausbildungsdauer [↑](#footnote-ref-41)
41. Bitte in Stichpunkten oder auf einem gesonderten Blatt [↑](#footnote-ref-42)
42. Bitte mit Angabe der Leitungsstruktur und Leitungspersonen [↑](#footnote-ref-43)
43. Ständige Mitarbeitende sind vollzeitlich oder teilzeitlich angestellt. [↑](#footnote-ref-44)
44. Ständige Dozierende/Gastdozierende unterrichten regelmäßig an der Ausbildungsstätte, sind aber dort keine angestellten Mitarbeitenden. [↑](#footnote-ref-45)
45. Unregelmäßige Gastdozierende unterrichten ab und zu an der Ausbildungsstätte. [↑](#footnote-ref-46)
46. Die Tabellen werden separat durch die Geschäftsstelle der iARTe versandt. Sie müssen für die/den Auditor ausgefüllt
 werden.

	1. Bitte die Liste wählen, die die Gesamtdauer der Weiterbildung abbildet (3, 4 oder 5 Jahre).
	2. Bitte die Spalten ausfüllen, die die zutreffenden Minutenangaben der Unterrichtseinheiten aufführen (45 oder 60 min.) Da die iARTe in ihrer Kompetenzliste 45 min.-Einheiten zugrunde legt, rechnet die Tabelle – falls bei Ihrer Weiterbildung die Unterrichtseinheiten 60 min. dauern – diese in 45 min.-Einheiten um. [↑](#footnote-ref-47)